

An alle Jugendämter,  
freie und kommunale  
Spitzenverbände im Rheinland

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

7.6.2006  
41.21

Frau Knüttgen, Frau Hugot  
Tel.: (02 21) 8 09- 6765  
Fax: (02 21) 8 09- 6326  
eva.knuettgen@lvr.de  
ursula.hugot@lvr.de

**Unfallversicherung für Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII  
i. V. mit § 39 (4) SGB VIII**

**Rundschreiben Nr. 41/ 58/ 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir in letzter Zeit häufig mit Anfragen bezüglich der Unfallversicherung für Pflegeeltern konfrontiert wurden, haben wir uns in Abstimmung mit Herrn Oehlmann- Austermann (LWL), der den Sachverhalt eingehend juristisch geprüft hat, dem Thema angenommen.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg (BGW) ist der Auffassung, dass Pflegepersonen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen (mit einem Betrag von 128,52 € pro Pflegeelternanteil). Der LVR hingegen leitet aus dem Gesetztext keine gesetzliche Versicherungspflicht ab. Auch aus dem Kommentar zum SGB VIII von Reinhard Wiesner wird unter § 39 Rn. 32c deutlich, „dass eine Versicherungspflicht der Pflegeperson nach § 2 Abs 1 Nr. 9 SGB VII [...] in der Regel nicht in Betracht kommt“.

Daher haben wir in Absprache mit dem LWL beschlossen, Ihnen eine Empfehlung an die Hand zu geben, wie mit der Frage der Unfallversicherung und der Erstattung der Beiträge durch die Jugendämter umzugehen ist:

1. Die Jugendämter sollen Versicherungsbeiträge zur Unfallversicherung nach § 39 (4) SGB VIII übernehmen. Das Landesjugendamt Rheinland hält einen Betrag von 79,-€ für angemessen.
2. Da die Frage der Versicherungspflicht noch nicht durch rechtsverbindliche Gerichtsurteile geklärt ist, empfehlen wir mit der BGW nicht zu kooperieren. Dies beinhaltet, dass Jugendämter auf Anfragen der BGW keine Adresslisten und sonstige Daten über Pflegeeltern zur Verfügung stellen sollten.
3. Die Jugendämter sollten ihre Pflegeeltern entsprechend informieren.

4. Sollte durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Pflichtmitgliedschaft bei der BGW festgestellt werden, sollten die Jugendämter wohlwollend prüfen, inwieweit sie den Pflegepersonen bei rückwirkenden Beitragsforderungen der BGW teilweise Erstattung leisten können.

Wir weisen darauf hin, dass es zur Zeit noch kein rechtsverbindliches Urteil zur Versicherungspflicht gibt, auf das wir uns stützen können. Die Möglichkeit einer privat abgeschlossenen Unfallversicherung bleibt davon unberührt.

Sollten sich wesentliche neue Aspekte ergeben, werden wir Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

gez. Hastenrath

Weitere Informationen (aktuelle Gutachten oder Stellungnahmen) zu diesem Thema finden Sie im Internet unter [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de).